

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes
vom 30. August 2013**

Die Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) haben HS-Codes (Harmonisiertes System) aus den Kapiteln des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, die im Umschlüsselungsverzeichnis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aufgeführt sind (www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/gueterlisten/umschluesselungsverzeichnis/index.html).

Eine detaillierte Zuordnung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste zu einzelnen Zolltarifnummern ist nicht möglich, weil die Zollnomenklatur einer anderen Systematik folgt.

Die Güteranhänge II und III der sog. Anti-Folter-Verordnung (EG) Nr. 1236/205 in der aktuell gültigen Fassung weisen nicht die HS-Codes, sondern die KN-Codes (Kombinierte Nomenklatur) zu den in den Anhängen genannten Gütern aus (www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/vorschriften/antifolter_vo/index.html). Bei den KN-Codes in diesen Anhängen handelt es sich um Codes, die in Teil 2 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif spezifiziert sind. Keiner der KN-Codes in diesen Anhängen bezieht sich ausschließlich auf Güter der Anti-Folter-Verordnung.

72. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.) Welche Daten (bitte aufschlüsseln nach Stellen, Behörden, Bundesministerien und Dauer), die im Zusammenhang mit dem elektronischen Anmeldeverfahren beim Verbringen und bei der Ausfuhr von Waren gesammelt werden, werden zur Ausfuhr und Verbringung von ausfuhrrechtlich beschränkten Waren (nach Außenwirtschaftsverordnung und Anti-Folter-Verordnung) archiviert, und aus welcher Datenerfassung entstammen diese?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes
vom 30. August 2013**

Bei der Überführung von Waren in das zollrechtliche Ausfuhrverfahren oder in bestimmten Fällen der Wiederausfuhr ist eine Ausfuhranmeldung durch den Wirtschaftsbeteiligten abzugeben.

Der Datenkranz, der im Rahmen einer Ausfuhranmeldung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Zollkodex) und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex durch den Wirtschaftsbeteiligten abzugeben ist, ist dem „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen“ (Elektronische Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung, E-VSF N 01 2013 Nr. 1, www.zoll.de/

SiteGlobals/Forms/FormularMerkblattSuche/
FormularMerkblattSuche_BegriffSuche_form.html) zu entnehmen.

Der Datenkranz der Ausfuhranmeldung beinhaltet Angaben zu einer möglichen Genehmigungspflicht nach dem Ausfuhrwirtschaftsrecht oder nach der „EG-Anti-Folter-Verordnung“.

Die Datensätze werden für einen Zeitraum von zehn Jahren im Rahmen einer Datenauftragsverarbeitung durch das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik gespeichert.

Waren, die von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht werden, sind regelmäßig zollrechtlich nicht zu behandeln.

Die Zollverwaltung teilt dem BAFA alle auf Grundlage von Einzelgenehmigungen des BAFA über das IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr vollzogenen Ausfuhr mit. Das System befindet sich noch in der Einführungsphase.

Das Statistische Bundesamt wertet die über das IT-Verfahren ATLAS registrierten zollamtlichen Ausfuhranmeldungen für Zwecke der Außenhandelsstatistik aus. Dabei spielt die Frage, ob eine Ware ausfuhrrechtlichen Beschränkungen unterliegt, grundsätzlich keine Rolle. Maßgeblich ist, ob die Waren tatsächlich ausgeführt wurden. Gesondert behandelt werden lediglich bestimmte Rüstungsgüter (gemäß der Kriegswaffenliste Teil B). Diese werden für die Berichterstattung an das BMWi spezifisch ausgewertet und archiviert. Im Rüstungsexportbericht der Bundesregierung werden die tatsächlichen Ausfuhr von Kriegswaffen aufgrund der Berichterstattung des Statistischen Bundesamtes an das BMWi ausgewiesen.

73. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- In welchem Wert hat die Bundesregierung im Jahr 2012 Rüstungsexportgenehmigungen jeweils an folgende Länder des westlichen Afrikas – Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone und Togo – erteilt (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte Angabe der vorläufigen Zahlen)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes
vom 5. September 2013**

Die Genehmigungswerte für Ausfuhr von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) gelisteten Rüstungsgütern werden jährlich im Rüstungsexportbericht der Bundesregierung für alle Staaten in der Gesamtheit veröffentlicht. Für das Jahr 2012 wird dieser zurzeit erstellt. Die Bundesregierung strebt eine zeitnahe Vorlage an.